

126. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juli 1959

6/J

Anfrage

der Abgeordneten Z e i l l i n g e r , Dr. van T o n g e l und Gehossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die Verurteilung der Redakteure Hellmut Andics und Helmut Oberhofer.

-.-.-.-.-

Am 2. Juli 1959 wurde der Redakteur Hellmut Andics vom Strafbezirksgericht Wien I zu 14 Tagen Arrest unbedingt ohne Bewährungsfrist wegen Verspottung des Ersten Staatsanwaltes Dr. Otto Hörmann verurteilt. Das Gericht nahm einzelne Stellen eines Berichtes in der Wiener Tageszeitung "Express" über das Plädoyer Dr. Hörmanns im Gassner-Prozess als Verspottung an. Der gleichzeitig angeklagte verantwortliche Redakteur des "Express", Helmut Oberhofer, wurde wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu 5.000 S Geldstrafe verurteilt. Bemerkenswert ist die sonst nicht übliche Verfügung des verurteilenden Richters, nicht nur das Urteil, sondern auch die gesamte Urteilsbegründung zu veröffentlichen.

Die Anklage in diesem Presseprozess vertrat Staatsanwalt Dr. Melnitzki. Es muss schwerste Bedenken erregen, wenn dieser Staatsanwalt in seinem Schlussvortrag ausführte, es gehe darum, ein für allemal zu verhindern, dass die Presse an öffentliche und staatliche Einrichtungen Noten verteile und hiebei Ausdrücke verwende, die sonst nur "Halbstarken" eigen sind.

Die Verurteilung der beiden Redakteure, vor allem aber die Ausführungen des die Anklage vertretenden Staatsanwaltes Dr. Melnitzki haben in der Öffentlichkeit ungewöhnliches Aufsehen hervorgerufen. Fast alle Wiener Tageszeitungen haben in sehr scharfen Kommentaren das Urteil und vor allem die Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnitzki kritisiert. In diesen Kritiken kam zum Ausdruck, dass die Öffentlichkeit in den Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnitzki eine Knebelung der Meinungsfreiheit erblickt, die eine Einschränkung der Pressefreiheit eines demokratischen Staates bedeutet.

In dem Verfahren gegen die beiden angeklagten Redakteure ist aber noch ferner folgender Umstand ausserordentlich aufgefallen: Der Bericht im "Express" über das Plädoyer des Ersten Staatsanwaltes Dr. Hörmann erschien am 26. Juni. Bereits am 30. Juni wurde im Wege einer ausserordentlichen Zustellung durch einen Gerichtsboten die Verhandlung für den 2. Juli angesetzt, ein sehr ungewöhnlicher Vorgang, der nicht einmal bei kriminellen Delikten, bei denen sehr oft die rasche Sühne im Interesse der Rechtsordnung läge, zur Anwendung kommt.

127. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juli 1959

Es steht ausser Zweifel, dass auch ein Staatsanwalt als Privatkläger auf keinen Fall eine bevorzugte Sonderbehandlung bei Gericht erfahren darf. Ein solcher Vorgang - sollte er sich tatsächlich ereignet haben - ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die strenge Objektivität der Rechtspflege zu erschüttern, denn auch die Ehre eines Staatsanwaltes darf in keiner anderen Form geschützt werden **als** die jedes anderen Staatsbürger.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

- 1.) Sind dem Herrn Justizminister die geschilderten Umstände, unter denen Ausschreibung, Ladung und Verurteilung erfolgt sind, bekannt?
 - 2.) Hat der Herr Justizminister darüber Erhebungen angestellt, ob die in der Anfrage geschilderten aussergewöhnlichen Umstände, insbesondere die rasche Durchführung der Verhandlung beim Strafbezirksgericht Wien I, auch in jedem anderen Privatanklageverfahren angewandt werden und somit sichergestellt erscheint, dass Herr Dr. Hörmann als Privatankläger keine vorzugsweise Behandlung erfahren hat?
 - 3.) Sind die Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnitzki über die Kritik der Presse an öffentlichen und staatlichen Einrichtungen auf Weisung bzw. mit Kenntnis des Herrn Justizministers erfolgt; billigt der Herr Justizminister die Ausführungen des Staatsanwaltes Dr. Melnitzki?
 - 4.) Ist der Herr Justizminister bereit, von seinem Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften Gebrauch zu machen und anzuordnen, dass auch derartige Prozesse in einer Form geführt werden, durch die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege nicht erschüttert wird, bzw. nicht der Eindruck einer Einschränkung der Pressefreiheit erweckt wird?
 - 5.) Ist der Herr Justizminister bereit, der seit längerer Zeit von der Öffentlichkeit erhobenen Forderung einer Novellierung des geltenden Pressegesetzes durch Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage nachzukommen?
- . - . - . -